

lassen Handels-, Gewerks- oder anderen Verrichtung, dergestalt, daß ohne solche Uebertragung oder Ueberlassung das Delikt so, wie es konkret geschehen, gar nicht hätte verübt werden können, folgt freilich sowohl aus dem Wortlaute des § 153 Abs. 1 B.-Z.-G.'s wie aus der Natur der Sache. Diese Voraussetzung ist aber vorliegenden Falles erbracht. Denn zweifellos gehörte sowohl der Transport der Kahlladung an sich wie die Beobachtung der, wie feststeht, durch Begleitschein I (§ 44 B.-Z.-G.'s) von der Beschwerdeführerin als Begleitscheintextrahentin übernommenen, auf Zollkontrolle und Zollrevision bezüglichen Verpflichtungen unmittelbar zum Gewerbe der Beschwerdeführerin. Zu den ordnungsmäßigen, aus diesem Transportgewerbe und jener Verpflichtung des Verfrachters unmittelbar fließenden Verrichtungen gehörte ferner während der Abwesenheit des Schiffsführers erwiesenermaßen die

Beaussichtigung von Kahn und Ladung durch R. und Re. eventuell bis zur vollendeten Zollabfertigung der Ladung. „Bei Ausführung“ dieser ihnen übertragenen gewerblichen Verrichtungen ist das Zolldelikt durch Verletzung des § 44 bezw. § 136 Nr. 6 B.-Z.-G.'s verübt worden. Daß speciell die heimliche Fortschaffung der Gerste vom Kahn und die diebische Entwendung derselben von R. und Re. nicht aufgetragen war und solchergestalt nicht zu ihren ordnungsmäßigen gewerblichen Verrichtungen gehörte, erscheint hiernach rechtlich bedeutungslos. Jedenfalls stand die Defraudationen an sich in unmittelbarer Beziehung zu der den Angeklagten einer Dampfschiffahrts-Gesellschaft von dieser übertragenen Bewachung der noch unter Zollkontrolle stehenden Ladung. Dies genügt unter allen Umständen zur Anwendung des § 153 B.-Z.-G.'s

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Avancements-Verhältnisse der Steuer-Supernumerare.

Trotzdem in letzter Zeit den Grenzaufsehern bedeutende Zugeständnisse durch Ausbesserung der Gehälter und Bewilligung von Stellenzulagen gemacht worden sind und trotzdem die fähigeren unter ihnen mit Bestimmtheit darauf rechnen können, nach 8 bis 10 Jahren zum Hauptamts-Assistenten befördert zu werden, so finden sich unter den Militairanwärtern für diese Stellen wenig Bewerber, und diese Bewerber sind überdies meistens nur mittelmäßig veranlagt, da ein tüchtiger Militairanwärter augenblicklich leicht besser dotirte und bequemere Stellen bekommen kann.

Genügt nun schon einem Militairanwärter nicht die ihm bei der Verwaltung der indirecten Steuern in Aussicht gestellte Laufbahn, wie kann man verlangen, daß dieselbe einen Supernumerar befriedigen soll, da sie doch für diesen verhältnißmäßig noch bedeutend ungünstiger ist. Während ein Militairanwärter es in 8 bis 10 Jahren bis zum Hauptamts-Assistenten bringen kann, braucht ein Supernumerar 5 bis 6 Jahre dazu, obgleich er das Abiturienten-Examen bestanden hat, ein Jahr gedient und 3 Jahre bei der Verwaltung unentgeltlich gearbeitet haben muß. Er braucht also nur 3 bis 4 Jahre weniger als ein Militairanwärter. Man wende nicht ein, daß ein Supernumerar von vornherein vorzugsweise für Oberbeamtenstellen bestimmt sei und die Stellung als Hauptamts-Assistent nur als eine vorübergehende betrachten dürfe. Das war früher einmal so, als es noch mehr Oberkontrollen als Hauptamtsassistenten-Stellen gab. Damals ist es häufig vorgekommen, daß ein Supernumerar vom Grenzaufseher sofort Oberkontrollen wurde. Diese Zeiten sind aber längst vorüber. Augenblicklich ist es nicht abzusehen, wann z. B. ein Supernumerar, der vor 4 Jahren Hauptamts-Assistent wurde und jetzt noch 700 Vorderleute hat, Oberkontrollen werden kann.

Rechnet man einen Abgang von 50 bis 60 Vorderleuten alljährlich, sei es durch Beförderung, sei es durch Ueberflüssigmachung, sei es durch Ausscheiden aus dem Dienste u. s. w., so kann ein solcher Supernumerar im günstigsten Falle in 12 bis 14 Jahren Oberkontrollen werden, wenn er es dann mit Rücksicht auf sein Alter überhaupt noch wird.

Die Centralbehörde ist zwar in dankenswerther Weise bemüht, das Avancement durch Vermehrung der Oberkontrollstellen, durch Verschärfung der Anforderungen an die Candidaten für solche Stellen u. s. w. zu beschleunigen, aber trotzdem ist nur auf einen Abgang von 50 bis 60 Mann zu rechnen, da verhältnißmäßig nur wenige und auch nur dann übergangen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Unser Vorschlag geht nun dahin: Man erneue nicht die ältesten, wie bereits in einer Nummer dieses Blattes*) vorgeschlagen wurde, sondern die expedirenden Hauptamtsassistenten zu Hauptamts-Secretairen, dotire diese Stellen besser und besetze sie nur mit den aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Hauptamtsassistenten, wie es in Wirklichkeit auch wohl meistens geschieht. Im Besitze solcher Stellen würde es den Supernumeraren leichter gemacht, ihre Beförderung zu Oberkontrollen abzuwarten, und zugleich würde diesen Beamten welche, trotzdem sie mehr leisten müssen, als die anderen Hauptamtsassistenten, nichts vor diesen voraus haben, dadurch eine Anerkennung für diese Mehrleistungen zu Theil. Wenn alsdann jeder Hauptamtsassistent vor seiner Beförderung zum Oberkontrollen eine Zeit lang eine solche Stelle innegehabt haben müßte, so wäre dies eine für seine weitere Ausbildung nicht zu unterschätzende Durchgangsstufe.

Sollte die Durchführung dieses Vorschlages zu viele Schwierigkeiten bereiten, so gebe man den expedirenden Hauptamtsassistenten mit dem Titel „Hauptamtssecretair“ eine mit der Stelle verbundene nennenswerthe Zulage. B.

*) 1891. Nr. 4.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten

gestorben Der Provinzialsteuerdirektor, Geheimer Ober-Finanzrath Zachnigen, Hannover.

Breuzen.

Bei dem Finanz-Ministerium

wurde dem Geheimen expedirenden Secretär und Kalkulator, Rechnungsrath Beyer die Stelle des Dirigenten des Hauptstempelmagazins in Berlin verliehen.

Es sind in der Provinz Ostpreußen gestorben: der Oberzollinspektor, Steuerrath Mellichbin in Pillau verheiratet; der Oberkontrollassistent von Gliszynski in Johannisberg in gleicher Eigenschaft nach Pollnow, der Obersteuerinspektor, Steuerrath von Tilly in Friedland O.-P. als Oberzollinspektor nach Pillau, der Hauptamtskontrollen Sezierba in Memel als Obersteuerkontrollen für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin und der Obergrenzkontrollen Häse in Roggen als Hauptamtsassistent nach Garz a. O.;

in der Provinz Westpreußen pensionirt: der Steuereinnahmer I Stöckmann in Schweg; befördert oder versetzt: der Steuereinnahmer I Braun in Tütz als